

Veröffentlichung gemäß § 65a Bankwe-
sengesetz (BWG)

12 / 2019

Bank Winter 
SEIT 1892

VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 65A BANKWESENGESETZ (BWG)

1. Informationen über die Einhaltung der § 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG (Fit & Proper)

Zur Umsetzung der Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG, der aktuellen EBA-Leitlinie zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie der Vorgaben des entsprechenden Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht hat die Bank Winter & Co. AG eine interne Fit & Proper Richtlinie festgelegt. Diese beinhaltet Regelungen betreffend die Strategie für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Vorstandes und von Inhabern von Schlüsselpositionen. Darüber hinaus werden fachliche, persönliche und zeitliche Eignungskriterien definiert, zur Dokumentation erforderliche Unterlagen festgelegt und Regelungen für anlassbezogene Evaluierungen getroffen.

Die Einhaltung der § 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG und der Fit & Proper Richtlinie wurde überprüft und die Einhaltung dieser Bestimmungen vom Fit & Proper Office dokumentiert. Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes sowie Inhaber von Schlüsselpositionen werden bei Beginn ihrer Tätigkeit sowie anlassbezogen anhand der Fit & Proper Policy evaluiert. Die Reevaluierung der Eignungsbeurteilung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre.

2. Information über die Einhaltung des § 29 BWG (Nominierungsausschuss)

Bank Winter & Co. AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs 4 BWG und hat daher keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

3. Information über die Einhaltung der §§ 39b und c BWG sowie Anlage zu § 39b BWG (Vergütungspolitik)

Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Vergütungspolitik und –praktiken wurden in einer internen Richtlinie umgesetzt und entsprechend der Größe, der internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Mitarbeiterkategorien, der Art und Höhe ihrer Vergütung und der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil angemessen ist, adaptiert.

Die Bank Winter & Co. AG ist als übergeordnetes Kreditinstitut für die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze für die gesamte Kreditinstitutsgruppe verantwortlich. Dem Aufsichtsrat der Bank Winter & Co. AG obliegt die Genehmigung der erstellten Grundsätze der Vergütungspolitik, deren regelmäßige Prüfung und die Verantwortung für eine praktische Umsetzung. Die Grundsätze werden zudem jährlich überprüft und im Bedarfsfall adaptiert. Die Grundsätze basieren auf den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 39 b BWG samt Anlage und den entsprechenden FMA-Rundschreiben.

Bei einer erfolgsabhängigen Vergütung wird sowohl die Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch das Gesamtergebnis des Kreditinstitutes berücksichtigt. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen. Die gesamte variable Vergütung schränkt die Fähigkeit von Bank Winter & Co. AG zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung keinesfalls ein.

Bank Winter & Co. AG ist kein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung iSd § 5 Abs 4 BWG und hat daher keinen Vergütungsausschuss eingerichtet.

4. Weitere Informationen

§ 64 Abs 1 Z 18 BWG ist mangels Vorliegens einer weiteren Niederlassung auf Bank Winter & Co. AG nicht anzuwenden.

Die Gesamtkapitalrentabilität von Bank Winter & Co. AG ist gem § 64 Abs 1 Z 19 BWG im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses angeführt.